



Stadt Bad Urach Fachbereich 3/Kinderbetreuung und Soziales Oxana Lobes		Drucksachenummer 68/2021	
Gremium	Sitzungsdatum	Behandlungszweck	Behandlungsart
Verwaltungsausschuss	06.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Beschlussvorlage Anpassung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2021/2022			
Bezugsdrucksache:			

Befangen: ./.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der geplanten Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.09.2021 auf der Basis der Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände zu. Die Kindergartengebühren werden nach der örtlich geltenden Berechnungssystematik festgesetzt.
2. Der Gemeinderat stimmt der in der Anlage 2 beigefügten Satzungsänderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach zu. Die Änderungen treten am 01.09.2021 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die kommunalen und die kirchlichen Spitzverbände in Baden – Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Gemäß den landeseinheitlichen Richtsätzen soll für das Kindergartenjahr 2021/2022 eine Erhöhung von 2,9 Prozent angewendet werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitung weisen darauf hin, dass diese Steigerung bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleibt, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen, geboten eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel aller unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeiträge anzustreben.

Auf dieser Basis und in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsangebote der Stadt Bad Urach ergeben sich nachfolgende Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022:

Beitragsübersicht/ Grundbeiträge/ alt-neu:

Betriebsform	Gebühr 2020/2021	Gebühr 2021/2022
Regelgruppe 30 Stunden	130,00€	133,00€
Regelgruppe 33 Stunden	143,00€	146,00€
Regelgruppe 35 Stunden	152,00€	155,00€
Regelgruppe 30 Stunden/ AM	197,00€	203,00€
VÖ 30 Stunden	158,00€	163,00€
VÖ 30 Stunden / AM	237,00€	244,00€
GT/ Ü3 40 Std.	248,00€	255,00€
GT/ Ü3 50 Std.	300,00€	309,00€
GT/ U3 40 Std.	384,00€	395,00€
GT/ U3 50 Std.	477,00€	491,00€
VÖ 30 Stunden / U3	286,00€	294,00€

Um eine Anpassung entsprechend einem einheitlichen Kostendeckungsgrad der jeweiligen Betriebsform herbeizuführen empfiehlt die Verwaltung den Grundbetrag jeder Betriebsform um **2,9%** zu erhöhen und **die übliche Berechnungssystematik der folgenden festgelegten Stufen anzuwenden.**

- Beitragsstaffelung unter Berücksichtigung der Anzahl in der Familie lebenden Kinder nach folgendem Prinzip:
 - 1 Kind= Grundbeitrag
 - 2 Kinder= 76% des Grundbeitrags
 - 3 Kinder= 51 % des Grundbeitrags
 - 4 Kinder= 17% des Grundbeitrags
- **Zusätzliche Staffelung:** Beitragsstaffelung bei gleichzeitig betreuten Kindern einer Familie in einer Einrichtung mit der gleichen Betreuungsform
 - 2 Kinder gleichzeitig: jeweiliger Grundbeitrag -15% + Grundbeitrag
 - Besucht ein drittes Kind den Kiga: 85% des Geschwisterkindbeitrags + Grundbeitrag usw.

Die Verwaltung empfiehlt die Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2021/2022 anzupassen, um auf die entsprechenden Preissteigerungen entsprechend finanziell reagieren zu können.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein Auslassen der Anpassung der Kindergartengebühren zum neuen Kindergartenjahr 2021/2022 in den Folgejahren erneut zu größeren finanziellen Belastungen für die Familien bei weiteren Anpassungen führen kann.

Die Träger der katholischen und evangelischen Kindertageseinrichtungen sprechen sich für eine Anpassung der Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2021/2022 aus. Die Empfehlungen der Spitzenverbände sind für die kirchlichen Einrichtungen verbindlich. Falls die Stadt in der örtlichen Ausgestaltung der Kindergartengebühren unter dem Landesrichtsatz bleibt, muss sie der Kirchengemeinde aufgrund von Nr.4.4 des Vertrages zum Betrieb und zur Förderung des Kirchlichen Kindergartens den entgangenen Einnahmeausfall ersetzen (vgl. Kommentar KiTaG §6 /2).

Die Verwaltung wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach in der Anlage entsprechend anpassen.

Verpflegungsgebühr:

Eine Erhöhung der Entgelte für die Verpflegung wird nicht vorgeschlagen.

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Eltern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die Kindergartengebühren ganz oder teilweise aufzubringen, können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII die Übernahme der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen.

Mitteldeckung/Finanzierung:

Anlage(n):

Anlage 1	Gebührentabelle
Anlage 2	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
Anlage 3	Empfehlungen 2021_2022

Betriebsformen**RG** - Regelbetreuung - Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag**VÖ** - Verlängerte Öffnungszeiten - durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag**GT** - Ganztagesbetreuung - mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit**AM** - Altersmischung für 2-jährige bis Schuleintritt**U3** - unter 3 (Krippe); **Ü3** - über 3 (Kindergarten)

* gemeint ist in genau gleicher Betriebsform, z.B. GT/U3

		RG 30 Std.	RG/AM, 30 Std.	RG 33 Std.	RG 35 Std.	VÖ 30 Std.	VÖ/AM 30 Std.	GT/Ü3 40 Std.	GT/Ü3 50 Std.	GT/U3 40 Std.	GT/U3 50 Std.	VÖ/Ü3 30 Std.
1 Kind		133,00€	203,00€	146,00€	155,00€	163,00€	244,00€	255,00€	309,00€	395,00€	491,00€	294,00€
2 Kinder	1 Kind in Betriebsform	101,00€	154,00€	111,00€	118,00€	124,00€	185,00€	193,00€	235,00€	300,00€	373,00€	223,00€
	2 Kinder in Betriebsform*	187,00€	285,00€	205,00€	218,00€	230,00€	342,00€	358,00€	434,00€	555,00€	690,00€	412,00€
3 Kinder	1 Kind in Betriebsform	68,00€	104,00€	74,00€	79,00€	83,00€	124,00€	130,00€	157,00€	201,00€	250,00€	149,00€
	2 Kinder in Betriebsform*	126,00€	192,00€	137,00€	146,00€	154,00€	229,00€	240,00€	291,00€	372,00€	462,00€	276,00€
	3 Kinder in Betriebsform*	175,00€	267,00€	190,00€	203,00€	214,00€	319,00€	334,00€	404,00€	517,00€	643,00€	384,00€
4 Kinder	1 Kind in Betriebsform	23,00€	35,00€	25,00€	26,00€	28,00€	41,00€	43,00€	53,00€	67,00€	83,00€	50,00€
	2 Kinder in Betriebsform*	43,00€	65,00€	46,00€	48,00€	52,00€	76,00€	80,00€	98,00€	124,00€	154,00€	93,00€
	3 Kinder in Betriebsform*	60,00€	90,00€	64,00€	67,00€	72,00€	106,00€	111,00€	136,00€	172,00€	214,00€	129,00€
	4 Kinder in Betriebsform*	74,00€	112,00€	79,00€	83,00€	89,00€	131,00€	137,00€	169,00€	213,00€	265,00€	160,00€
Verpflegungs- - gebühr								70,50 €	70,50 €	70,50 €	70,50 €	

Rosengarten - VÖ; **Waldkindergarten** - VÖ; **Grünes Herz** - VÖ, RG; **Kinderhaus** - GT/Ü3, GT/U3, VÖ/Ü3, VÖ/U3; **Altstadt** - VÖ; **Primus Truber Haus** -VÖ, VÖ/AM; **Forsthaus** - RG, RG/AM; **Wiesenglück** - VÖ, RG

Weitere Informationen zu den genauen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindergärten finden Sie unter www.bad-urach.de/Leben-und-Wohnen/Bildung/Kindergaerten

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Urach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der „Ordnung für die städtischen Kindergärten und Kindertagesstätten“ geregelt.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes gelten von allen Einrichtungsträgern in Bad Urach gemeinsam entwickelte, verbindliche Aufnahmekriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beider Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten. Zur Aufnahme eines Kindes müssen die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und die Aufnahmeunterlagen vorliegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch beide Sorgeberechtigten bzw. der/ des alleinig Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger mit der bestehenden Kündigungsfrist. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses vereinbart, endet

die Betreuung zum Ende des Monats, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Gründe sind unter anderem

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen, oder
- die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung, oder
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können, oder
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes, oder
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, oder
- der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Bad Urach; oder
- wiederholte und grobe Pflichtverletzungen der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinigen Sorgeberechtigten, oder
- das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind monatlich für 11 Monate jährlich zu entrichten.

(2) Der Gebührenmaßstab ist der jeweilig belegte Betreuungsplatz.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes ab dem 16. des jeweiligen Monats ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 5 auf 50 von Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien der Einrichtung zu entrichten. Lediglich der Monat August bleibt als Ferienmonat beitragsfrei. Eine Gebührenschild besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als zwei Wochen.

(5) Bei der erforderlichen Nutzung der Sommerferienbetreuung wird eine gesonderte, zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder die gemäß §32 EStG Kindergeldberechtigten sind, wirtschaftlich nicht selbständig sind und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Zusätzlich werden gleichzeitig betreute Kinder einer Familie in einer Einrichtung und derselben gebuchten Betriebsform bei der Staffelung der Gebühr berücksichtigt. Unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Eine Veränderung bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde bzw. durch vorhandene personenbezogene Daten bekannt wird.

(2) Familien, die im Teilort Bad Urach - Seeburg wohnhaft sind, werden von der Benutzungsgebühr für die Betriebsformen Regelkindergarten bis zu 35 Stunden/Woche und Verlängerte Öffnungszeit mit 30 Stunden/ Woche (Anlage 1) befreit. Ausgenommen sind gebuchte Betriebsformen, die von der Benutzungsgebühr des Regelkindergartens und der Einrichtungen mit einer verlängerten Öffnungszeit für Kinder ab drei Jahren abweichen

(3) Familien mit Einkünften in Höhe von 130% des Regelsatzes nach Hartz IV (SGB II) können die Befreiung, bzw. eine Übernahme der Gebühr über das Sozialamt der Stadt Bad Urach beim Landratsamt Reutlingen beantragen. Das Landratsamt entscheidet die jeweilige Höhe der Gebührenübernahme.

(4) Familien mit Einkünften in Höhe von 160% des Regelsatzes nach Hartz IV (SGB II) können die Befreiung der Gebühren oder einer Teilerstattung dieser bei der Stadtverwaltung beantragen.

(5) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes die Gebührensätze erhoben, die sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis ergeben, welche als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 7 Verpflegungsgebühr

(1) Werden in Kindertageseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis, welches in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden die Mahlzeiten an die Kindertageseinrichtungen geliefert, wird zusätzlich zu der Verpflegungsgebühr eine Liefergebühr erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis, welches in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Sorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührenschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn oder zur Mitte des Monats, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Die Verpflegungsgebühr ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 10 Mitteilung von Änderungen

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind
- Neuerkrankungen beim Kind auftreten, die das Kind in seinem Alltag beeinträchtigen können, oder
- am regulären Kindergartenalltag ohne Mehraufwand nicht weiter teilhaben lassen können.

(2) Gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung sind die Gebührenschuldner verpflichtet unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- Neuerkrankungen beim Kind auftreten, die das Kind in seinem Alltag beeinträchtigen können, oder
- am regulären Kindergartenalltag ohne Mehraufwand nicht weiter teilhaben lassen können.

- sich die Anzahl der Kinder die gemäß §32 EStG Kindergeldberechtigt sind, die wirtschaftlich nicht selbständig sind und im Haushalt des Gebührenschuldners leben ändert, zum Beispiel durch Geburt eines Kindes oder wenn ein Kind das 25. Lebensjahr vollendet

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach vom 30.09.2020 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Urach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Bad Urach, 28.07.2021

Elmar Rebmann, Bürgermeister

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Luisa Pauge

**4 Kirchen Konferenz
über Kita-Fragen**

Vorsitz 2021
Abteilung Diakonie
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Dr. Lucius Kratzert

An die Mitgliedstädte und –gemeinden

Stuttgart, 4. Juni 2021

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 36186/2021
Gt-info 0437/2021**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2021/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände

bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden

zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Lachat
Dezernent

Luisa Pauge
Dezernentin

Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen